

Standards & Zertifizierungen

Anforderungen im Rahmen gesetzlicher
Sorgfaltspflichten aus zivilgesellschaftlicher Sicht



I.	Einführung	04
II.	Freiwillige Standardsysteme und Zertifizierungen	06
	Box: Sogenannte „LkSG-Zertifikate“	13
III.	Defizite von Standards und Zertifizierungen	14
	Box: Beispiele für mangelhafte Zertifizierungen	14
	a) Substanzielle Defizite: Strukturelle Grenzen und Standardqualität	15
	b) Organisatorische Defizite: Interessenkonflikte, Aufsicht und Rechenschaft	16
	c) Prozedurale Defizite: Probleme der Auditierung und Beteiligung von Rechteinhaber*innen	17
	d) Wirkung und Einkaufspraktiken: Weiße Flecken auf der Landkarte	18
	Box: Positivbeispiel: Bangladesh Accord	19
IV.	Standards und Zertifizierungen im LkSG	20
V.	Wie sollte das BAFA mit Standards und Zertifizierungen umgehen?	22
VI.	Anforderungen an Standards und Zertifizierungen	23
	6.1 Eignungskriterien für Standardsysteme	23
	a) Substanzielle Eignungskriterien	23
	b) Organisatorische Eignungskriterien	24
	c) Prozedurale Eignungskriterien	25
	6.2 Anwendungskriterien für Standardsysteme:	
	Den Beitrag fokussieren und erläutern	28
	a) Substanzielle Anwendungskriterien	28
	b) Organisatorische Anwendungskriterien	29
	c) Prozedurale Anwendungskriterien	30
	6.3 Wirkungskriterien für Standardsysteme: Den Beitrag bewerten	31
	a) Substanzielle Wirkungskriterien	31
	b) Organisatorische Wirkungskriterien	32
	c) Prozedurale Wirkungskriterien	32
	Box: Einkommen und Vereinigungsfreiheit sind Hebel für Menschenrechte	33
VII.	Fazit	34

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

- BAFA** – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- BSCI** – Business and Social Compliance Initiative
- CSDDD** – Corporate Social Due Diligence Directive
- ISEAL** – International Social and Environmental Accreditation and Labelling Alliance
- ISO** – International Standard Organisation
- ITC** – International Trade Center
- LkSG** – Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- OECD** – Organisation for Economic Co-Operation and Development
- PEFC** – Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes
- RSPO** – Roundtable on Sustainable Palm Oil
- SA8000** – Sozialstandard von Social Accountability International (SAI)
- TÜV** – Technischer Überwachungsverein
- UTZ** – Nachhaltigkeitsstandardsystem der UTZ Stiftung
(seit 2020 Teil von Rainforest Alliance)
- UN** – United Nations
- UNLP** – UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- VSS** – Voluntary Sustainability Standards
- WRAP** – World Wide Responsible Accredited Production
- ZVEI** – Verband der Elektro- und Digitalindustrie



Mit dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sind Unternehmen seit Januar 2023 dazu verpflichtet, menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten umzusetzen. Dabei spielen freiwillige, insbesondere private, Nachhaltigkeitsstandards und Zertifizierungen (Voluntary Sustainability Standards, VSS, hiernach auch Standardsysteme) in der Praxis momentan eine wichtige Rolle. Fast für jeden Lieferkettenaspekt sind Zertifizierungen verfügbar: von Produkttests über Fabrikaudits bis hin zu umfangreichen, mehrjährigen zertifizierten Entwicklungsprogrammen für Produzent*innen mit erheblichem Ressourcenaufwand.

Im Rahmen von Standardsystemen werden in unterschiedlichsten Formen Anforderungskataloge mit Umsetzungsprüfungen und Zertifikaten kombiniert. Auch Anreize und Kapazitätsaufbau für Produzent*innen gehören zum Werkzeugkasten der Systeme. Drei Ziele stehen dabei im Fokus:

1. Lieferketten nach Gesichtspunkten sozialer, ökonomischer beziehungsweise ökologischer Nachhaltigkeit gestalten,
2. privaten und öffentlichen Verbraucher*innen sowie Geschäftspartner*innen gegenüber Produkteigenschaften und Handels- sowie Herstellungsbedingungen sichtbar machen und belegen,
3. die Umsetzung von regulatorischen Anforderungen unterstützen.

Verschiedene Standardsysteme haben in den letzten Jahrzehnten Grundlagenarbeit für die Operationalisierung von Menschenrechten und Umweltschutz in diesem Bereich geleistet. Dennoch scheint die positive Wirkung für Rechteinhaber*innen überschaubar und der Beitrag zu den konkreten unternehmerischen Sorgfaltspflichten in vielen Fällen unklar.

Vor diesem Hintergrund erörtert dieses Diskussionspapier, wie freiwillige Standards und Zertifizierungen funktionieren und welche konkrete Relevanz sie im Kontext der LkSG-Umsetzung haben können. Dabei wird insbesondere kritisch hinterfragt, inwieweit sie eine Nachweisfunktion für die gesetzlich geforderten Sorgfaltspflichten erfüllen können. Es werden Vorschläge dafür gemacht, wie die zuständige

Kontrollbehörde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), den Beitrag von Standards und Zertifizierungen zur Erfüllung des Gesetzes bemessen und bei der Prüfung berücksichtigen kann.

Die Varianz von Standards und Zertifizierungen ist enorm¹, deshalb können standardsetzende Multi-Stakeholder-Initiativen ohne Zertifizierungsfunktion und unternehmenseigene Siegel hier nicht mit betrachtet werden.



¹. Das International Trade Center (ITC) der WTO und UN listet derzeit über **330 freiwillige Nachhaltigkeitsstandards**, der Ecolabel Index führt sogar über **450 Verbrauchersiegel** mit Bezug auf Umwelt, Klimaschutz oder Energieverbrauch auf.

Für ein Grundverständnis ihrer Funktionsweise ist zuerst eine Begriffsbestimmung für Standards und Zertifizierungen erforderlich. Es gibt dabei keine einheitliche Definition, weswegen wir hier ein eigenes, vereinfachtes Bild darstellen (grafische Aufbereitung auf Seite 10).

Ein **Standard** umfasst dokumentierte Vereinbarungen mit technischen Spezifikationen oder anderen präzisen Kriterien, die durchgängig als Regeln, Leitlinien oder Definitionen zu verwenden sind, um sicherzustellen, dass Materialien, Produkte, Verfahren und Dienstleistungen für ihren Zweck geeignet sind. Verantwortlich für die Formulierung sind die Systeminhaber*innen bzw. Standardorganisationen.

Insbesondere Nachhaltigkeitsinitiativen haben Umwelt- und Sozialstandards entwickelt. Unternehmen nutzen diese auf freiwilliger Basis als Steuerungsinstrumente für nachhaltige Lieferketten sowie zum Risikomanagement, vor allem aufgrund von Reputationsrisiken und um Marktzugang zu erhalten. Die Initiativen lassen sich in zwei Gruppen aufteilen:

- **Unterstützungsinitiativen** (im Folgenden auch Initiativen) treiben hauptsächlich Kapazitätsaufbau, Austausch und Lernerfahrung voran, ohne Überwachung, Bewertung und Zertifizierung anzubieten. Sie sind oft auf ihre Mitglieder beschränkt. Zu dieser Gruppe zählen viele Multi-Stakeholder-Initiativen wie das Textilbündnis oder das Forum Nachhaltiger Kakao.²
- **Verifizierungsinitiativen oder Standardsysteme** (auch Siegel, Label, Gütezeichen oder Zertifizierung genannt) setzen Anreize für Systemnutzer*innen und überprüfen und zertifizieren die Umsetzung ihrer Standards.

Mischformen sind zahlreich vorhanden.³

². Anforderungen an MSI wurden bereits von **CorA, VENRO, Forum Menschenrechte (2020)** beschrieben in: „Anforderungen an wirkungsvolle Multi-Stakeholder-Initiativen zur Stärkung unternehmerischer Sorgfaltspflichten. Empfehlungen aus Sicht der Zivilgesellschaft“. Unternehmenseigene Standards und Siegel werden in diesem Papier ebenfalls nicht dezidiert betrachtet, können aber durchaus auch an den hier entwickelten Kriterien gemessen werden. ³. Vgl. auch The role of sustainability initiatives in mandatory due diligence: Background note on Regulatory Developments concerning Due Diligence for Responsible Business Conduct. **OECD (2022)**, S. 6.

Dimensionen und Elemente von Standardsystemen

Allen Initiativen und Standardsystemen sind drei Dimensionen gemein, nach denen sie analysiert werden können:

- Die **substanzielle Dimension** umfasst Standardinhalt und Wirkungsbereich (Produkt, Prozesse, Lieferkettenabschnitt etc.).
- Die **organisatorische Dimension** beschreibt die Governance (Steuerung und Finanzierung).
- Die **prozedurale Dimension** beinhaltet die Standardsetzung, Umsetzung und zusätzliche Prozesse.

Entlang dieser drei Linien kann die Qualität und Aussagekraft von Standardsystemen und deren Zertifizierung gemessen werden.

In Bezug auf die organisatorische Dimension setzen sich Standardsysteme aus Systeminhaber*in und Kontrollstelle zusammen. Die **Systeminhaber*in bzw. die Standardorganisation** definiert den Standard, autorisiert Kontrollstellen, organisiert die Nutzer*innen und bietet eventuell zusätzliche Maßnahmen an. Die **Kontrollstelle** verifiziert die Umsetzung des Standards durch Audits (selbst bzw. durch Auftragnehmer*innen) und zertifiziert die Einhaltung für Nutzer*innen.

Systemnutzer*innen können Handels- und Produktionsunternehmen sein, die ihre Lieferketten überwachen oder die Umsetzung von Standards fördern wollen. Auch andere Unternehmen, Kleinproduzent*innen (beispielsweise im Agrarsektor), Dienstleister etc. nutzen diese Systeme. Sie zahlen die Nutzung und Zertifizierung in der Regel selbst.

In der prozeduralen Dimension nutzt die Mehrheit der Systeme mindestens einen von folgenden drei Pfaden, um Wirkung zu erreichen: Ein **Compliance- oder Erzwingungsansatz** fokussiert sich darauf, die Einhaltung des Standards zu kontrollieren und Nichteinhaltung zu sanktionieren. Ein **Anreizmechanismus** fördert und belohnt



darüber hinaus die Einhaltung. **Kapazitätsentwicklung** verbessert die grundsätzlichen Fähigkeiten der Akteure, die geltenden Standards umzusetzen.

Kombinationen und Abstufungen sind möglich und zahlreich, der Compliance-Ansatz ist jedoch regelmäßig Teil von Standardsystemen.⁴ Der Grund liegt auf der Hand: Ohne Compliance gibt es kein Zertifikat und ohne Zertifikat keine Sichtbarkeit und vermeintliche Sicherheit im Sinne der versicherten Standardbefolgung.

Auditierung und Zertifizierung

Als **Zertifizierung** wird die Ausstellung einer „3rd-Party-Bescheinigung“ als Nachweis der Erfüllung spezifizierter Konformitätsanforderungen bezeichnet.⁵ Der Zertifizierung liegt regelmäßig eine Form der **Auditierung** zu Grunde. Dabei handelt es sich um ein systematisches, dokumentiertes Verfahren zur Beschaffung von Aufzeichnungen, Feststellungen oder anderen relevanten Informationen und deren objektive Bewertung, um festzustellen, inwieweit bestimmte Anforderungen erfüllt sind.⁶

Es existieren dabei **drei Stufen der Unabhängigkeit von Audits**.

- 1st-Party-Audits sind Selbstauskünfte mit Nachweisführung.
- 2nd-Party-Audits erfolgen durch Prüfung des Kunden beziehungsweise der Abnehmer*in.
- 3rd-Party-Audits werden durch spezialisierte Auditdienstleister bzw. Kontrollstellen durchgeführt. Prominente Beispiele dafür sind die technischen Kontrollstellen des TÜV, aber auch rein nachhaltigkeitsorientierte Kontrollstellen wie Flocert oder Ecocert.

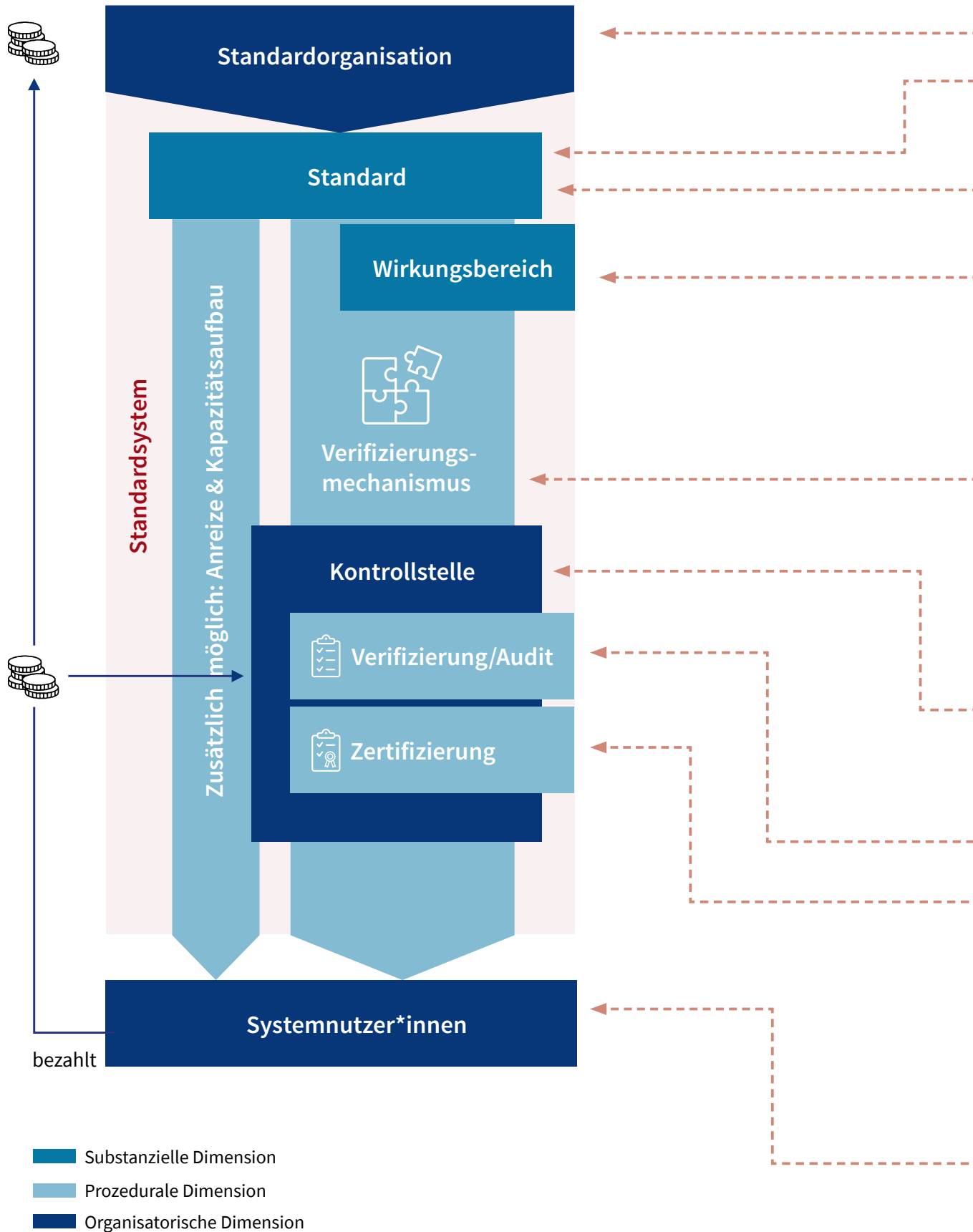
⁴. Understanding Voluntary Sustainability Standards. A strengths, weaknesses, opportunities, and threats analysis, UNCTAD (2023), S. 2. ⁵. ISEAL (2014): Standard-Setting Code of Good Practice 2.0. ⁶. A ISEAL (2021): ISEAL Credibility Principles V2.

Es existieren zudem unterschiedliche **Arten von Audits**: Systemaudits, Prozessaudits, Produktaudits sowie Compliance-Audits. Letztere nehmen die Befolgung von (gesetzlichen) Vorschriften, internen Richtlinien und vorgegeben Standards in den Blick. Audits können unterschiedlich ausgeführt werden, zum Beispiel vor Ort oder über Distanz (remote Audit), angekündigt oder unangekündigt, als Dokumenten- oder Vor-Ort-Prüfung etc. Zur „guten Praxis“ gehören zum Beispiel ein Methodenmix, Kontextsensibilität⁷, angemessene Fragetechniken, Konsultation von tatsächlich und potenziell Betroffenen bzw. Stakeholdern und der Schutz von Auditor*innen und Befragten vor Vergeltungsmaßnahmen.

Das Auditergebnis wird von einer Zertifizierungsstelle daraufhin geprüft, ob die methodischen Vorgaben des Standardsystems eingehalten wurden und ob die Ergebnisse stichhaltig und logisch sind. Ist die Glaubhaftigkeit bestätigt, wird der Organisation, dem Standort, Prozess oder Produkt ein zeitlich begrenztes Zertifikat ausgestellt.⁸ Die Vertrauenswürdigkeit dieses Zertifikats ergibt sich aus der Qualität des Standards und der Qualität der Prüfung.



⁷. Kontextsensibilität berücksichtigt zum Beispiel, dass Frauen in männlich geprägten oder gemischtgeschlechtlichen Interviewsituationen selten für sie sensible Themen wie sexuelle Belästigung ansprechen. Berücksichtigt werden muss auch, dass schädliche Praktiken und Rechtsverletzungen bereits so normalisiert sein können, dass sie von Befragten nicht mehr als Verstöße erkannt werden. Vgl. **MSI Integrity (2020), S. 129**. ⁸. **Müller-Hoff (2022)**: Menschenrechtsfitness von Audits und Zertifizierern? Eine sektorübergreifende Analyse der aktuellen Herausforderungen und möglicher Antworten, S.3.



Standardorganisation (auch Systeminhaber*in): definiert → Standard und → Verifizierungsmechanismus. Genehmigt und überwacht → Kontrollstellen. Lizenziert die Nutzung von Claims und Darstellungen. Bietet evtl. Umsetzungshilfen an.

Standard: dem Standardsystem zugrundeliegendes Anforderungsprofil und Regelwerk für → Nutzer*innen. (→ Entwicklung nach ISO 17067 möglich)

Wirkungsbereich: Abdeckung (Prozess, Produkt, Produktion, alle oder einzelne Produktionsstufen, Handelsbedingungen), Lieferketten- bzw. Wertschöpfungsstufe (Rohstoff, Verarbeitung, Transport, „Marke“, Handel, Nutzung) und geografische Reichweite des → Standardsystems.

Verifizierungsmechanismus: Operationalisierung des → Standards. Das Umsetzungs- und Kontrollsystem, das einen Nachweis der Erfüllung der Standardanforderungen erbringen kann und eine → Zertifizierung ermöglicht. Definiert durch die → Standardorganisation, umgesetzt durch die → Kontrollstelle. Wesentliches Mittel sind → Audits.

Kontrollstelle: im Regelfall von der → Standardorganisation unabhängige Prüfgesellschaft, die die Einhaltung des → Standards bei Produzent*innen verifiziert (üblicherweise durch eigene oder beauftragte → Audits) und üblicherweise zertifiziert. (→ Akkreditierung nach ISO 17021 möglich)

Zertifizierung: als Teil des → Verifizierungsmechanismus ausgestellte Konformitätsbestätigung darüber, dass Produkte, Prozesse oder Systeme die Anforderungen eines → Standards erfüllen. Üblicherweise durch die → Kontrollstelle ausgestellt, allerdings personell unabhängig von der → Verifizierung (2-Personen-Prinzip). Entweder hat sie einen Fokus auf Sichtbarkeit für Verbraucher*innen (business-to-consumer, Siegel oder Label) oder dient als Beleg zwischen Geschäftspartner*innen (business-to-business).

Systemnutzer*innen oder Zertifikatsnehmer*in: Unternehmen, Genossenschaften oder Kooperativen, Dienstleister*in oder sonstige mittelbare und unmittelbare Lieferant*innen. Sie zahlen die Nutzung und → Zertifizierung in der Regel selbst.

Standardsystem: Kombination aus Standard und Verifizierungsmechanismus mit dem Ziel, Nachhaltigkeitsanforderungen (→ Standard) umzusetzen, zu beglaubigen und sichtbar zu machen. (Vorgaben durch ISO 17021 oder 17065 möglich)



Audit: Systematisches, dokumentiertes Verfahren zur Beschaffung und Bewertung von Informationen, die im → Standard festgehalten sind. (→ Vorgaben durch ISO 19011 möglich)

Akkreditierung: optionale staatliche oder private, zeitlich befristete Bestätigung der Konformität von Grundlagen und Prozessen einzelner Systemelemente mit Normvorgaben (hier: ISO-Normen) zur Sicherstellung von Qualitäts- und Integritätskriterien.



Ein Blick in die Zertifizierungslandschaft

Existierende Systeme konzentrieren sich entweder auf die Eigenschaften einzelner Produkte, zum Beispiel der Blaue Engel oder die Oeko-Tex-Standards, oder auf Produktionsprozesse, zum Beispiel GOTS oder FSC. Diese zertifizierten Standards legen einen starken Fokus auf Sichtbarkeit für Verbraucher*innen. Daneben existiert eine große Bandbreite an Instrumenten, die vornehmlich zwischen Geschäftspartner*innen genutzt werden und ganze Produktionsstandorte zertifizieren. Dazu zählen die bekannten Sozialstandards SA8000, WRAP und amfori BSCI. Darüber hinaus gehen Systeme, die sowohl das Sorgfaltspflichtenmanagement der Standardnutzenden als auch die Sozial- und gegebenenfalls Umweltstandards in den Lieferketten abdecken. Beispiele hierfür sind die Fair Wear Foundation oder die Ethical Trading Initiative.



SOGENANNT „LKSG-ZERTIFIKATE“

Ausgelöst durch Sorgfaltspflichten-gesetze entstehen zunehmend Zerti-fizierungsleistungen auf dem Markt, die das Sorgfaltspflichtenmanage-ment eines Unternehmens gegen-über Kontrollbehörden als „LkSG-Zerti-fikat“ beglaubigen sollen. Darunter fallen beispielsweise das Oeko-Tex Responsible Business Zertifikat und Zertifizierungen nach ISO 9001 (Qualitätsmanagement) oder 37301 (Compli-ance-Managementsysteme), wie sie unter anderem die bekannten techni-schen Kontrollstellen erteilen. Daneben etablieren sich zahlreiche Dienstlei-stungen für einzelne Sorgfaltspflichten-schritte, beispielsweise für die Risiko-analyse, das Risikomanagement bei Lieferant*innen oder Beschwerdeme-chanismen. Manche Zertifikate geben vor, dass sie bei Erwerb die Erfüllung der kompletten Sorgfaltspflicht bestätigen.

Zum Beispiel wirbt die ZVEI-Services GmbH, Tochter des Verbandes der Digital- und Elektroindustrie, damit, Unternehmen eine „Full-Service-Lösung“ anzubieten, die „alle erforderli-chen Sorgfaltspflichten“ durchführt. Sie

erteilt ein „Zertifikat über die Prüfung und permanente Überwachung der Lieferketten zur Vorlage bei Kunden und Behörden“. Damit gehe eine „Exkulpa-tionswirkung [Schuldentlastung, Anm. d. Autors] für Geschäftsführung und Unternehmen“ einher.⁹ Andere Anbieter versprechen von Kanzleien geprüfte Rechtskonformität und -sicherheit durch die Nutzung ihrer Systeme.

Eine solche Zertifizierung von internen Prozessen ist nicht im LkSG vorge-sehen. Wenn überhaupt, hat sie eine nach innen gerichtete Wirkung: Sie versichert gegenüber Manage-ment, Entscheidungsträger*innen sowie Geschäftspartner*innen, dass die Sorgfaltspflichten-aspekte, die geprüft wurden, nach Einschätzung des Dienstleisters den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Wie unter 4. noch zum Safe Harbour erläutert wird, können solche Zertifikate nicht als Ersatz für Sorgfaltspflichten dienen, sondern höchstens Hinweise zur prak-tischen Umsetzung des Risikoma-nagements geben (siehe Seite 21).

⁹. Siehe <https://www.zvei.org/themen/compliance-in-der-lieferkette-ueberblick-und-loesungsansaetze>.

Freiwillige Standardsysteme ermöglichen Unternehmen Kosten- und Zeitersparnis gegenüber ausschließlich eigenen Anstrengungen. Das wiegt umso stärker, je größer und je komplexer Lieferketten sind. Diese Ersparnisse können einen positiven Effekt auf die Handlungsfähigkeit von Unternehmen haben, wenn dadurch Ressourcen für eigene Maßnahmen frei werden. In der Praxis zeigen sich jedoch erhebliche Defizite bei der Zuverlässigkeit der Standardsysteme.¹⁰ Die Absicherung von Sozial- und Umweltstandards entlang globaler Lieferketten hat in der Vergangenheit vielfach katastrophal versagt. Diesem Versagen liegen systematische Defizite zugrunde, die bei der Verwendung und Bewertung von Standards und Zertifikaten stets kritisch einzubeziehen sind. Alle hier genannten Probleme und Grenzen von Auditierung in Lieferketten kompromittieren die Aussagekraft eines entsprechenden Zertifikats erheblich. Der Autor der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, John Ruggie, bezeichnete schwache Kontrollen einst als Achillesferse freiwilliger Initiativen.¹¹

BEISPIELE FÜR MANGELHAFTE ZERTIFIZIERUNGEN

- Ein Feuer in der nach SA8000 zertifizierten Textilfabrik Ali Enterprises in Pakistan 2012 forderte 258 Tote.
- Kurz vor dem Zusammenbruch von Rana Plaza 2013 in Bangladesch mit 1.135 Todesopfern wurden zwei Arbeitsstätten in dem Gebäude nach amfori BSCI-Vorgaben zertifiziert.
- 2016 wurden Zwangsarbeit und Kinderarbeit auf indonesischen Ölpalmenplantagen öffentlich, die durch RSPO zertifiziert waren.

¹⁰. Für die Textillieferkette wurden die Defizite von Standards und Zertifikaten im Zusammenhang mit Sozialaudits erläutert von der **Kampagne für Saubere Kleidung (2019)**: Sozialaudits – Wie sie Unternehmen Schützen und Arbeiter*innen im Stich lassen; allgemeiner befassen sich mit den Herausforderungen und Defiziten **Starmann, Mark; Bartels, Maren; Mosel, Hendrik (2021)** in: Sozialaudits als Instrumente zur Überprüfung von Arbeitsbedingungen. Diskussion und Empfehlungen im Kontext der öffentlichen Beschaffung; für verschiedenen Rohstoffstandards wurden Defizite zum Beispiel von **Heinz, Rebecca; Sydow, Johanna; Ulrich, Florian (2022)** systematisch untersucht in: Industriestandards im Rohstoffsektor auf dem Prüfstand. ¹¹. John Gerard Ruggie (2007): Business and Human Rights: The Evolving International Agenda, in: The American Journal of International Law 101, No. 4 (2007): S. 836.

- 2017 wurde bekannt, dass der Holzstandard PEFC sogar ein Atomkraftwerk und einen Nachtclub zertifizierte, weil keinerlei Überprüfung der Unterlagen stattfand.
- 2018 deckte eine Recherche exzessive Überstunden, Giftbelastung und unwürdige Bedingungen in chinesischen Spielzeugfabriken auf, die durch die Ethical Toy Initiative zertifiziert worden waren.
- Der Damm einer Eisenerzmine nahe Brumadinho in Brasilien kollabierte vier Monate, nachdem TÜV Süd dessen Stabilität verbriefte. 272 Menschen starben.
- Fairtrade, Rainforest Alliance und UTZ zertifizierten Teeplantagen in Indien und Sri Lanka sowie Kakaoanbau in Ghana, bei denen später umfassende Zwangsarbeit und extrem niedrige Löhne festgestellt wurden.¹²
- Die Rainforest Alliance zertifizierte jahrelang ecuadorianische Zulieferbetriebe von Bananen für Rewe und Edeka, denen die zuständige ecuadorianische Branchengewerkschaft Astac in BAFA-Anträgen im November 2023 gravierende Missachtungen des Arbeitsschutzes, der Koalitionsfreiheit und Vorenthaltung von Mindestlöhnen vorwirft.

a) Substanzielle Defizite: Strukturelle Grenzen und Standardqualität

Kein Standard und keine Zertifizierung deckt alle für die Sorgfaltspflicht relevanten Aspekte ab. Die wenigsten Instrumente integrieren einen kontinuierlichen, risikobasierten Sorgfaltspflichtenansatz in ihrem Aufbau und ihren Methoden. Standardsysteme können also nur teilweise oder punktuell einen Beitrag leisten in Bezug auf die jeweils betrachteten Schutzgüter, Lieferkettenstufen, Zeiträume oder Sorgfaltpflichtenschritte in einem bestimmten Wirkungsbereich.



¹². Vgl. **MSI Integrity (2007)**: Not Fit-for-Purpose: The Grand Experiment of Multi-Stakeholder Initiatives in Corporate Accountability Human Rights and Global Governance, S. 135.

Obwohl sich viele Standardsysteme explizit an internationalen Vereinbarungen orientieren, können sie weit hinter diese zurückfallen. So werden oft nicht alle für den Themenbereich relevanten Schutzgüter explizit aufgeführt oder Schutzgüter und Vorgaben nicht eindeutig mit den relevanten internationalen Standards verbunden. Inhaltliche und Umsetzungsanforderungen sowie Vorgaben für Auditverfahren sind nicht immer ausreichend detailliert. Durch Formulierungen wie beispielsweise „sollte“, „wo angemessen“ oder „wo praktikabel“ entstehen große Interpretationsspielräume. Verpflichtende und optionale Anforderungen werden nicht immer eindeutig voneinander getrennt. Niedrige Standardqualität oder ungenaue Umsetzungs- und Auditvorgaben führen dazu, dass ein Zertifikat weniger aussagekräftig und vertrauenswürdig ist.¹³

b) Organisatorische Defizite: Interessenkonflikte, Aufsicht und Rechenschaft

Das riesige Angebot an Zertifizierungen birgt das Risiko, dass Unternehmen anspruchsvolle oder teure Standards meiden.¹⁴ Das kann bewirken, dass sich das Standardsystem an den Nutzer*innen ausrichtet, die es für seine Reputation und Finanzierung am meisten braucht, oder diese bevorzugt behandelt. So stagniert die Standardqualität und Konsequenzen bleiben aus, wenn Standards nicht eingehalten werden. Damit ist auch das Zertifikat nicht mehr aussagekräftig.

Standardsysteme unterliegen keiner öffentlichen Aufsicht.¹⁵ Ihre Implementierung wird in der Praxis nicht hinreichend reguliert oder öffentlich gemacht. Es gibt für zivilgesellschaftliche Organisationen und Kontrollbehörden kaum systematische Zugänge für ihre Beobachtung und Bewertung. Auch Akkreditierungsmöglichkeiten werden nicht intensiv ausgeschöpft. Insbesondere Industrieinitiativen und kommerzielle Anbieter sind in diesem Bezug häufig eine Blackbox. Das gilt insbesondere in komplexen internationalen Kontexten oder wenn die Prüfaufgabe der Kontrollstelle an Auftrag- und Lizenznehmer*innen und einzelne Auditor*innen ausgelagert werden.¹⁶

^{13.} Vgl. **Anti-slavery International (2022)**: The inadequacies of social auditing: Why we need worker-led solutions.
^{14.} Vgl. **Wilde-Ramsig, Quijano (2022)**: A piece, not a proxy. The European Commission's dangerous overreliance on industry schemes, multi-stakeholder initiatives, and third-party auditing on the Corporate Sustainability Due Diligence Directive, S.14; **Subramanian, Samanth**: Is fair trade finished? In: The Guardian, 23.07.2019. ^{15.} Vorschläge für eine stärkere Regulierung und rechtliche Verantwortung von Zertifizierungen haben für den VZBV **Klinger, Remo; Ernst, Silvia (2021)** in: Rechtsgutachten zur Akkreditierungspflicht von nachhaltigen Verbrauchersiegel im Textilsektor erarbeitet.
^{16.} Vgl. **Wilde-Ramsig, Quijano (2022)**, S. 21.

c) Prozedurale Defizite: Probleme der Auditierung und Beteiligung von Rechteinhaber*innen

Die Aussagekraft von Zertifizierungen hängt unmittelbar mit der Verifizierung durch ein Audit zusammen. Dabei übersehen Audits häufig kritische Aspekte. Gründe hierfür sind zum Beispiel mangelnde fachliche Kenntnisse, Auslagerung an zweifelhafte lokale Auftragnehmer*innen, hoher Arbeitsdruck, Unterbesetzung sowie unzureichende methodische Vorgaben und Überwachung. Schwachstellen sind auch zu kurze und (je nach Kontext) angekündigte Prüfungen, reine Checklisten- oder Dokumenten-Audits, das Fehlen eines Vier-Augen-Prinzips und Vermeidung von Offsite-Interviews. Letztere stellen eine wichtige Maßnahme dar, um Betroffene zu konsultieren - außerhalb der Arbeitsstätte und ungestört durch zum Beispiel das Management.

Zu prozeduralen Defiziten tragen verschiedene Faktoren bei: Kontrollstellen stehen oft unter enormem Wettbewerbsdruck. Viele Audits und Zertifizierungen zu gleichen Themen sind untereinander nicht harmonisiert oder miteinander kompatibel. Standardnutzer*innen sind bei vielen oder häufig wechselnden Geschäftspartner*innen von Mehrfachzertifizierung abhängig. Dies führt zu erheblichen Belastungen, Auditbetrug, Korruption und *Audit-Fatigue*.¹⁷

Audits sind jedenfalls nicht mehr als Momentaufnahmen einiger Gegebenheiten an einem bestimmten Ort.¹⁸ Ihre Repräsentativität ist begrenzt. Ebenso ist ihre Wirkung auf weniger konstante Faktoren wie Arbeitsbedingungen unzuverlässig, denn Arbeitsplätze und Prozesse verändern sich je nach Saison, Personal, Geschäftsbeziehungen oder lokalen Umständen.

In Standardsystemen, insbesondere in jenen mit sozialem Anspruch, ist daher die Integration von Rechteinhaber*innen notwendig.¹⁹ Rechteinhabende stärker zu beteiligen, verbessert die Qualität, Unabhängigkeit, Glaubwürdigkeit und Legitimität von Standardsystemen und verstärkt potenziell ihre Wirkung.²⁰ Faktisch ist dieser Aspekt in der gegenwärtigen Standardlandschaft aber unterentwickelt.



17. Audit Fatigue beschreibt die finanzielle und administrative Mehrfachbelastung von Produzent*innen durch ein hohes Aufkommen von Auditierungen, die teils mehrere Tage dauern. Das gilt insbesondere für Auditierungen zu den gleichen Themen durch unterschiedliche Standardsysteme. So werden Ressourcen verbraucht, die in Verbesserungen investiert werden könnten. Ähnliches meint der Begriff Reporting-Fatigue, wenn eine zunehmende Zahl von Selbsterklärungen, Selbstbewertungen und Lieferkettentransparenzberichten unter anderem im Zuge des LkSG für Auftraggeber*innen und Kund*innen auszufüllen sind. **18.** Zum Beispiel können Stichprobenaudits bei Agrarkooperativen oder Unternehmen mit mehreren einzelnen Produktionsstandorten für ein Produkt – wie Garn- und Gewebeherstellung, Färbung, Konfektion und Ausrüstung bei einem vollintegrierten Textilhersteller – oft weniger als 10% des zertifizierten Produktvolumens oder der Gesamtheit der Beschäftigten abdecken. Vgl. **MSI Integrity (2020)**, S. 134. **19.** Das LkSG sieht in §4 Abs. 4 vor, dass Personen, die durch das Handeln von Unternehmen oder deren Lieferanten in ihren geschützten Rechtspositionen betroffen sind, bei allen Sorgfaltsmaßnahmen einbezogen werden. Auch die UNGP fordern Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen und Stakeholdern (UNLP 18). **20.** Vgl. **Werkstatt Ökonomie (2023)**: Nachhaltigkeitsstandards in globaler Verantwortung; **Werkstatt Ökonomie (2023)**: Handlungsspielräume für eine wirksame Integration von Rechteinhaber:innen.

Zu oft werden Programme für, aber nicht mit Produzent*innen und Arbeiter*innen gemacht, oder sie werden nicht kontextsensibel gestaltet. Compliance-dominierte Ansätze verzichten so gut wie immer auf systematische Konsultationen von direkt Betroffenen, Arbeitnehmer*innenvertretungen, Gewerkschaften, Zivilgesellschaft sowie Anwohner*innen und Gemeinden im Audit.

d) Wirkung und Einkaufspraktiken: Weiße Flecken auf der Landkarte

Eine Grenze der meisten aktuellen Standardsysteme liegt auch darin, dass Audits zwar positiv auf unmittelbar „sichtbare“ Faktoren (Arbeitsschutzkleidung, baulicher Brandschutz etc.) wirken können. Sie haben aber nachweislich keine Wirkung auf eher „unsichtbare“ Schutzgüter wie das Recht auf Vereinigungsfreiheit, den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung oder die Rechte von besonders vulnerablen Gruppen wie informell Beschäftigte und Heimarbeiter*innen.²¹

Der Beitrag von Standardsystemen hinsichtlich solcher Faktoren sollte deshalb kritisch betrachtet werden. Wirkungen sollten mit kontinuierlichem Monitoring und langfristigen Evaluierungen belegbar sein. Auch Unternehmen sollten angeben, welche Wirkung sie mit der Nutzung von Standardsystemen in solchen Konstellationen beabsichtigen und tatsächlich erreichen.

Abseits einiger fortgeschrittener Standardsysteme und Fair-Handels-Standards werden Einkaufs- und Beschaffungspraktiken in der Regel nicht adressiert. Sie sind allerdings ein zentraler Faktor für positive Wirkungen auf Rechteinhabende.²² Sie ermöglichen, verstärken oder aber verhindern das Erreichen menschenrechtlicher und ökologischer Ziele.²³ Einkaufspraktiken, die negative Effekte haben, sind niedrige Preise, die nur den Herstellungskosten entsprechen oder darunter liegen, zu kurze Lieferzeiten und einseitige oder benachteiligende Vertragsbedingungen, beispielsweise Zahlungsziele und Stornierungsbedingungen. Gute Arbeitsbedingungen und umweltschützende Produktion steigern die Kosten für Produzent*innen, während Weltmarktpreise schwanken und Lebenshaltungskosten steigen. Ein Standardsystem muss deswegen Anforderungen und Unterstützungsleistungen umfassen, damit Unternehmen ihre Einkaufspraktiken anpassen. Dafür sollte es gute Praktiken definieren und öffentlich machen, ob die Zertifizierung auch möglich ist, wenn

21. Für eine Übersicht insbesondere zum Einfluss von Zertifizierungen im Agrarsektor siehe **MSI Integrity (2022)**, S. 208.
22. Der Gesetzgeber hat dies in § 6 Abs. 3, Nr. 2 LkSG anerkannt und verlangt von Unternehmen die „Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken verhindert oder minimiert werden.“ **23.** Gleiches gilt für existenzsichernde Einkommen und Löhne sowie Vereinigungsfreiheit. Sie sind stark von Einkaufspraktiken abhängig, sind ihrerseits aber auch Multiplikator*innenrechte für Sozial- und gegebenenfalls Umweltstandards.

Einkaufspraktiken nicht angepasst werden und wenn ja, warum.²⁴ Inwiefern einem Standardsystem überhaupt Wirkung unterstellt werden kann, das Einkaufspraktiken nicht adressiert, ist fragwürdig.

POSITIVBEISPIEL: BANGLADESH ACCORD

Der als ein Resultat der Katastrophe von Rana Plaza 2013 gegründete Bangladesh Accord on Fire and Building Safety (seit 2021 International Accord) umfasst mehrere erfolgreiche Elemente, die Standardsystemen als Vorbild dienen können: Der Accord ist eine zielgerichtete Vereinbarung über die sicherheitstechnische Modernisierung von Konfektionsfabriken, die auch auf Effekte auf Arbeitsrechte abzielt. Der Accord entstand in Verhandlung zwischen Markenunternehmen, Gewerkschaften und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Diese haben sich den Zielen und der Umsetzung rechtlich verpflichtet. Die Finanzierung des Systems und der notwendigen Investitionen in die Fabriken erfolgt über einen gemeinsamen Fonds, in den Mitgliedsbeiträge der Unternehmen einfließen. Die Unternehmen übernehmen zudem finanzielle Verantwortung für ihre Lieferant*innen, auch nachdem die Geschäftsbeziehung beendet wurde.

Die Umsetzung erfolgt über vier Ansätze: 1) ein Inspektionsprogramm

mit lokalem Fachpersonal überprüft Fabriken engmaschig nach Gesichtspunkten der Sicherheit, gibt konkrete Zeitvorgaben für Verbesserungen und überprüft diese wiederum. Dabei werden die jeweiligen Auftraggeber*innen der Lieferant*in einbezogen und die Prüfungsergebnisse und Vorgaben sind öffentlich einsehbar. 2) Jede Fabrik muss gewählte Sicherheitskomitees aus der Belegschaft einrichten, die wiederum regelmäßige Ausbildung erhalten. 3) Jährlich werden alle Arbeiter*innen einer Fabrik persönlich über Sicherheits- und Arbeitsrechtsaspekte informiert. 4) Ein zentraler, regenutzter Beschwerdemechanismus bearbeitet und löst Anzeigen über alle relevanten Arbeitsrechte.

Der Erfolg des Accord basiert darauf, dass die einzelnen Akteure klare und langfristige Verantwortung übernehmen. Die Erfüllung des Standards ist von Grund auf in der Struktur angelegt. Stakeholder, Gewerkschaften und Rechteinhaber*innen sind in vielen Prozessen eingebunden.

24. Business and Human Rights Resource Center (2022): Jenseits der Auditlogik. Schlüsselemente effektiver Sorgfaltspflichtengesetzgebung; **Wilde-Ramsig, Quijano (2022),** S.36; zum Thema Nachhaltigkeitsstandards und verantwortungsvolle Beschaffungsstrategien siehe auch: **Werkstatt Ökonomie (2023):** Standards für verantwortungsvolle Einkaufspraktiken.

Das LkSG formuliert keine ausdrückliche Erwartung für den Einsatz von Standards oder Zertifikaten. Es gibt dementsprechend auch keine konkreten Qualitäts- oder Wirksamkeitskriterien. Im Rahmen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden jedoch Aktivitäten verlangt, für die Unternehmen typischerweise Standards und Zertifikate einsetzen.

Das LkSG formuliert nur an wenigen Stellen die potenzielle oder tatsächliche Einbeziehung von standardsetzenden Organisationen und Kontrollen. So müssen Unternehmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern „angemessene vertragliche Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung“ als Präventionsmaßnahmen aufbauen. Unter bestimmten Umständen muss das Unternehmen deren „Wirksamkeit [...] einmal im Jahr sowie anlassbezogen [...] überprüfen“ (§ 6 Abs. 4 und 5). Diese Prüfpflicht gilt ebenso in Bezug auf die Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 2). Hier ist nicht spezifiziert, ob dies in Eigenleistung oder durch Dritte, also mithilfe von Standardorganisationen und Zertifizierungen, umgesetzt werden soll. Beides ist mithin möglich.

Explizit möglich ist auch „der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher [im Rahmen von Abhilfemaßnahmen] zu erhöhen [...]“ (§ 7 Abs. 2 Nr. 2). Auch gegenüber mittelbaren Zulieferern ist die „Durchführung von Kontrollmaßnahmen [...] oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen“ (§ 9 Abs. 3 Nr. 2) im Rahmen von Präventionsmaßnahmen vorgesehen. Solche Brancheninitiativen und -standards können auch Zertifizierungen anbieten. In diesem Sinne steht es Unternehmen frei, auf diese Angebote zurückzugreifen. Sie werden aber nicht dezidiert als Vehikel für die Erfüllung des LkSG beschrieben oder näher definiert. Brancheninitiativen weisen in der Praxis eine große Spannweite in der Ausgestaltung auf. Es wurden seitens der Zivilgesellschaft deshalb bereits Wirkungskriterien für bestimmte Formen von Brancheninitiativen formuliert.²⁵ Für die im Folgenden formulierten Anforderungen an Standards und Zertifizierungen gilt, dass keine Gründe ersichtlich sind, an Standards oder Zertifizierungen im Rahmen von Brancheninitiativen abweichende Maßstäbe anzulegen.

Standards und Zertifizierungen müssten folglich angemessen und überprüfbar wirksam sein, um als Präventions- oder Abhilfemaßnahmen im Sinne des LkSG in Betracht

²⁵. Siehe **CorA, VENRO, Forum Menschenrechte (2020)**: Anforderungen an wirkungsvolle Multi-Stakeholder-Initiativen zur Stärkung unternehmerischer Sorgfaltspflichten – Empfehlungen aus Sicht der Zivilgesellschaft.

zu kommen. Darüber hinaus gibt das Gesetz keine expliziten Anforderungen vor. Zwar setzt das Gesetz damit Anreize für mehr private Standards und Zertifizierungen außerhalb öffentlicher Kontrolle. Es lässt aber einen großen Interpretationsspielraum für die Rolle und Qualität dieser Instrumente. Zur Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sollte deshalb bei der Überprüfung der Anwendung im Rahmen der Sorgfaltspflichtenerfüllung nach LkSG sichergestellt werden, dass die Instrumente ihren Schutzzweck effektiv erfüllen.²⁶

Safe Harbour

Von einigen Arbeitgeberverbänden²⁷ werden Standards und Zertifikate auch als Schutzmechanismen vor Haftung und Sanktionen gefordert. Man spricht von einem „Safe Harbour“, wenn mithilfe von Branchenstandards oder Mitgliedschaft in relevanten Initiativen die gesetzliche Sorgfaltspflicht als erfüllt angesehen wird. Dahinter steht unter anderem der Wunsch, Sorgfaltspflichten an Standardorganisationen und Initiativen zu delegieren, um sich vor eigenen Haftungsrisiken zu verwahren.

Das LkSG sieht weder eine explizite Haftung noch einen „Safe Harbour“ vor. Auch in den Verhandlungen zum EU-Lieferkettengesetz (CSDDD) konnte sich die Bundesregierung mit einem solchen Vorschlag nicht durchsetzen. Nach LkSG sowie gemäß internationalen Standards (UNLP und OECD-Leitsätze) muss die Sorgfalt stets in der Verantwortung des Unternehmens bleiben. Sie kann nicht an Dritte delegiert werden. Standard- und Zertifizierungsorganisationen haben zudem selbst bekräftigt, dass sie nicht als Ersatz für eigene Maßnahmen dienen und nicht für Haftungsbeschränkungen eingesetzt werden sollten.²⁸ Sie sind auch keine validen Instrumente, um den Verschuldensmaßstab von Unternehmen in Fällen von Schadensersatzansprüchen zu senken. Vielmehr tragen sie ihrerseits eigene Sorgfaltspflichten, wenn sie Dienstleistungen in Lieferketten erbringen. Gewährt das BAFA Unternehmen ein übermäßiges Vertrauen bei der Verwendung von Standards und Zertifizierungen ohne Kriterien und stichhaltige Prüfmechanismen, könnte dies de facto wie ein Safe Harbour wirken.

²⁶. Siehe Müller-Hoff (2022): Menschenrechtsfitness von Audits und Zertifizierern? Eine sektorübergreifende Analyse der aktuellen Herausforderungen und möglicher Antworten, S.3. ²⁷. Siehe zum Beispiel die Stellungnahmen von AVE, drv, bitkom und VCI zum LkSG, Bundestag **Ausschussdrucksache 19(11)1136**, S. 166, 170, 205, 22; sowie die Einreichungen zur **DE STATIS (2023)**: Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau, S. 258, 491. ²⁸. Fairtrade (2021): The role of voluntary sustainability standards (VSS) in human rights and environmental due diligence (HREDD); **Forum Fairer Handel (2022)**: Der Beitrag von standardsetzenden und zertifizierenden Organisationen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten, **ISEAL (2022)**: Statement on the role of verification and multistakeholder initiatives in EUCSDDD.

V. WIE SOLLTE DAS BAFA MIT STANDARDS UND ZERTIFIZIERUNGEN UMGEHEN?

Bis hierhin ist deutlich geworden, dass Standards und Zertifizierungen systemische Grenzen bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten haben. Als Instrumente im Werkzeugkasten von Unternehmen haben sie durchaus ihre Daseinsberechtigung. Doch muss der Blick darauf, was Standardsysteme leisten, wie sie dies erreichen und in welchem Umfang sie den Sorgfaltspflichten nachweislich zuträglich sind, realistisch, analytisch und kritisch sein.

In vielen Fällen kommunizieren Standardsysteme ihren Wirkungsbereich, ihre Methoden und ihre Limitationen (noch) nicht transparent genug. Dadurch ist nicht eindeutig, was ihre Audits, Zertifikate oder Produktsiegel konkret aussagen. Unternehmen können diese unklaren Darstellungen übernehmen und gegebenenfalls sogar überspitzen. Das macht das Zusammenspiel beider Seiten anfällig für Social Washing, Greenwashing und Label Shopping.²⁹ Standards und Zertifizierungen werden von Unternehmen bereits intensiv angewendet. In Anbetracht der oben dargestellten Defizite gilt es jedoch zu klären, für welche Aspekte und mit welcher Aussagekraft sich die Instrumente zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten im Einzelfall qualifizieren. Dabei sind zwei grundsätzliche Umstände zu beachten:

1. Unternehmen tragen in jedem Fall die alleinige Verantwortung für die kontinuierliche Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten. Standards und Zertifizierungen können nur einen Beitrag zur Erfüllung von Teilaspekten dieser Pflicht leisten. Niemals können die Sorgfaltspflichten an sich übernommen oder zertifiziert werden.³⁰
2. Die Aussagekraft eines Standardsystems und seiner Zertifikate ergibt sich aus der Qualität des Standards, der Qualität der Umsetzung und der Qualität der Prüfung. Zur Beurteilung dieser Faktoren sollten auf den drei Ebenen Substanz, Organisation und Prozess konkrete Kriterien angewendet werden.

²⁹ Social Washing und Greenwashing beschreiben Formen der Täuschung zur Imagepflege, um den Eindruck zu erwecken, dass soziale und ökologische Verantwortung übernommen würde und Produkte moralisch „sauber“ seien. Label Shopping ist die Nutzung von Nachhaltigkeitssiegeln mit Verbraucher*innenwirkung zur Steigerung von Umsätzen, ohne umfassende soziale und ökologische Bemühungen anzustellen. ³⁰ Auch die Auslegungshinweise der Bundesregierung sind hier deutlich: „Soweit die Siegel, Zertifikate oder Audits nachweisbar die gesetzlichen Sorgfaltsanforderungen erfüllen, können sie als wichtige Anhaltspunkte für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten dienen.“ Und: „Audits können ein Indiz für die Erfüllung der Erwartungen sein, sofern das betreffende Audit die Voraussetzungen des LkSG berücksichtigt.“ Vgl. „Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz“ auf der Plattform [csr-in-deutschland.de](https://www.csr-in-deutschland.de), Abschnitte XIII.3 und X.3.

Zur Bewertung von Standards und Zertifizierungen sollten angemessen, anspruchsvolle Kriterien aufgestellt werden dafür, ob, wofür, wie und mit welchen Erwartungen diese Instrumente eingesetzt werden können. Solche Kriterien können in einem Dreischritt die grundlegende Eignung (ob), den Anwendungsfokus (wo und wie) und die Wirkungsbestimmung (welche Erwartungen) in den Blick nehmen. Dabei können jeweils die drei aufgestellten Analysedimensionen: substantziell, organisatorisch, prozedural betrachtet werden. Die folgenden Vorschläge dienen dazu, eine qualifizierte Diskussion über potenzielle Möglichkeiten von Standardsystemen im LkSG-Kontext zu befruchten und dem BAFA zusätzliche Orientierung bei seiner Bewertungsaufgabe zu geben.



6.1 Eignungskriterien für Standardsysteme

An Standardsysteme sollten grundsätzliche inhaltliche, organisatorische und Verfahrensanforderungen gestellt werden. Sind diese nicht erfüllt, sollte auch das BAFA Standardsysteme nicht als Nachweis der Bemühenspflicht nach dem LkSG gelten lassen. Die nachfolgenden Anforderungen basieren zum Teil auf den ISEAL Credibility Principles V2 und ISEAL Standard Setting Code of Good Practice 6.0.³¹

a) Substanzielle Eignungskriterien

Ist ein Standard nicht eindeutig und genau formuliert, sinkt die Standardqualität. Das daraus resultierende Zertifikat ist umso weniger aussagefähig, je mehr Interpretationsspielraum es seinen Nutzer*innen lässt.

Das BAFA sollte deswegen bei seiner Prüfung darauf achten, dass der Standard...

1. alle Schutzgüter und Anforderungen benennt und begründet, die für den Fokus des Standardsystems relevant sind. Diese sollten klar und unmissverständlich formuliert sein und sich auf die relevanten internationalen Vereinbarungen, Rahmenwerke und Normen beziehen. Begrifflichkeiten und die Operationalisierung der Anforderungen müssen erläutert werden.



31. Siehe ISEAL-Website.

-
2. begründet, welche Vorgaben verpflichtend und welche optional sind.
 3. seinen Wirkungsbereich (Region, Lieferketten- bzw. Wertschöpfungsstufe, Zeitraum etc.) genau formuliert.
 4. ein Leistungsniveau formuliert, das Fortschritt antreibt, zum Beispiel durch progressive Vorgaben über einen Zertifizierungszeitraum hinweg, unterschiedliche Zertifizierungsstufen oder -kategorien. Dafür sollten Leistungs- und Wirkungsindikatoren formuliert sowie Wirkungsmessung vorgesehen werden.
 5. auf einem fortlaufenden, risikobasierten Ansatz basiert, der den Sorgfaltspflichtenprinzipien entspricht.
 6. genaue, unmissverständliche Vorgaben für die Prüfung durch Kontrollstellen zu jedem Schutzgut und jeder Anforderung macht und die vorgesehenen und geeigneten Methoden darlegt.
 7. Sanktionen oder sonstige Konsequenzen benennt, falls Anforderungen und Vorgaben verletzt, unterlaufen oder in sonstiger Form kompromittiert werden.
 8. eine Vergleichbarkeit mit anderen, ähnlichen Standards herstellt, ermöglicht oder anstrebt.

b) Organisatorische Eignungskriterien

Die Standardorganisation bestimmt, auf wessen Bedürfnisse ihr Standardsystem ausgerichtet ist sowie die Umstände der Standardsetzung, seiner Umsetzung, Kontrolle und Effektivität. Als Grundlage für deren Bewertung können die entsprechenden Good-Governance-Prinzipien der OECD herangezogen werden.³²

³². Diese wurden für kollaborative Initiativen aufgestellt, können aber auch auf Standardsysteme angewendet werden. Siehe **OECD (2018)**: OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct, S. 52.

Das BAFA sollte bei seiner Prüfung deswegen darauf achten, dass Systeminhaber*innen, Standardorganisation und Kontrollstellen...

1. ein ausgeglichenes Finanzierungsmodell etablieren, das Interessenkonflikte einschränkt, negative Auswirkungen auf Prüfqualität und Verlässlichkeit des Zertifikats verhindert und Nutzer*innen bzw. Zertifikatsnehmer*innen nicht übermäßig belastet.
2. ermöglichen, dass der Standard kostendeckend umsetzbar ist.
3. Stakeholder in die Lage versetzen, zu Entscheidungen der Organisation beizutragen und Rechenschaft einzufordern, zum Beispiel indem sie Repräsentationsstrukturen, faire und unparteiische Konfliktlösungsmechanismen und Beschwerdemechanismen bieten.
4. dauerhaft und regelmäßig so transparent kommunizieren, dass Außenstehende die Bestandteile, Vorgehensweisen, Ergebnisse und Einschränkungen verstehen, Aufsicht ausüben und Rechenschaft einfordern können.
5. Wirkung und Ergebnisse evaluieren, dafür Stakeholder einbeziehen und die Evaluierungen öffentlich verfügbar machen.
6. mit Systemen und Akteuren im gleichen Feld kooperieren und gemeinsam lernen, um Effizienz und Wirkung zu steigern, sowie Harmonisierung anstreben.³³ Ein Beispiel für Harmonisierung ist die Mitgliedschaft eines Systems im Social & Labor Convergence Program in der Textilindustrie.³⁴

c) Prozedurale Eignungskriterien

Umsetzung und Kontrolle sind die neuralgischen Punkte von Standardsystemen. Sie sind besonders relevant für Wirkung und Glaubwürdigkeit, aber auch schwierig – insbesondere aus der Ferne – zu überwachen. Zahlreiche Organisationen, Wissenschaftler*innen und Praktiker*innen haben hierzu Verbesserungsvorschläge gemacht.³⁵ Im Folgenden werden nur einige für das LkSG besonders zuträgliche Vorschläge aufgeführt.



³³. Siehe Fußnote 17 zu Audit-Fatigue. ³⁴. Vgl. **Social Labor Convergence Program (2023)**. ³⁵. Siehe beispielsweise: Menschenrechtsfitness von Audits und Zertifizierern? Eine sektorübergreifende Analyse der aktuellen Herausforderungen und möglicher Antworten. **Müller-Hoff (2022)**; A piece, not a proxy. The European Commission's dangerous overreliance on industry schemes, multi-stakeholder initiatives, and third-party auditing on the Corporate Sustainability Due Diligence Directive. **Wilde-Ramsig, Quijano (2022)**; **Heinz, Rebecca; Sydow, Johanna; Ulrich, Florian (2022)**: Industriestandards im Rohstoffsektor auf dem Prüfstand, S. 62 ff.

Das BAFA sollte bei seiner Prüfung darauf achten, dass...

1. der Standard in einem Prozess entwickelt wurde, der Stakeholder und Rechteinhaber*innen involviert und ihre Bedürfnisse und Interessen repräsentiert.³⁶
2. der Standard, seine Ziele, Strategien, Leistungen und Maßnahmen einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung an neueste Erkenntnisse, Bedürfnisse und Evaluierungsergebnisse unterliegen.
3. die Aussagen, die aus der Anwendung des Standards entstehen, substantiiert, also relevant und nachprüfbar, sind.³⁷
4. das Standardsystem den Nutzer*innen Werkzeuge, Trainings und finanzielle Unterstützung für den Aufbau von Kapazitäten zur Verfügung stellt.
5. das Standardsystem bzw. das Zusammenspiel von Standard und Kontrollstelle selbst nach anerkannten Standards geprüft ist.³⁸

Im spezifischen Bezug auf Kontrollstellen und Auditierungen sollte das BAFA bei seiner Prüfung darauf achten, dass ...

6. die für das Standardsystem autorisierten Kontrollstellen nach anerkannten Standards akkreditiert sind.³⁹
7. Kontrollstellen selbst umfassende menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichtenprozesse etablieren und befolgen. Dadurch erhalten ihre Abläufe eine kontext- und risikosensible Perspektive und sie erlangen ein adäquates Problemverständnis.
8. entlang der gesamten Auftragskette der Prüfgesellschaft anerkannte Anti-Korruptionsmaßnahmen eingebettet und von besonders strikter sowie dem Kontext angemessener Qualität sind.⁴⁰

³⁶. Der ISEAL Standard Setting Code of Good Practice kann eine Orientierung dazu geben. ³⁷. Die Anforderungen der EU Green Claims Direktive könnten in Zukunft eine Orientierung dazu geben. ³⁸. Unter anderem ISO 17021 (Anforderungen an Stellen, die Audits und Zertifizierung von Managementsystemen durchführen). ³⁹. ISO 17020 (Konformitätsbewertung). ⁴⁰. Orientierung kann die ISO 37001 (Anti-Korruptions-Managementsysteme) geben.

-
9. Kontrollstellen eigene Whistleblowing- und Beschwerdemechanismen für ihre Auftragnehmer*innen und die Geprüften gemäß anerkannter Wirksamkeitskriterien⁴¹ vorhalten.
 10. Kontrollstelle, Unterauftragnehmer*innen und Auditor*innen Kündigungs- und Rotationsregeln unterliegen, die kritische Prüfergebnisse ermöglichen.
 11. Parallelaufträge an ein und dieselbe Kontrollstelle oder Gesellschaft, beispielsweise Unternehmensberatung bei gleichzeitiger Auditierung, ausgeschlossen sind.⁴²
 12. Auditierungen und Zertifizierungen nach dem Zwei-Personen-Prinzip durchgeführt werden, also Auditor*in und Zertifizierer*in unterschiedliche Stellen oder Personen sind.
 13. Kontrollstelle und Auditor*innen Themen- und Sektorkompetenz nachweisen können und Ausbildungen, Trainings und Konsultationen anbieten bzw. an diesen teilnehmen, die in regelmäßigen Abständen wiederholt und nachgewiesen werden sollten. Auditor*innen sollten nachweislich anerkannten Standards⁴³ folgen.
 14. tatsächlich und potenziell Betroffene, Rechteinhabende und weitere Stakeholder bei Kontrollen und Auditierungen zusätzlich zu den üblichen Checklisten und Dokumentenprüfungen systematisch beziehungsweise anlassbezogen konsultiert werden. Konsultationen sollten mindestens teilweise offsite stattfinden.⁴⁴



⁴¹. Den UNLP (Prinzip 31) zufolge muss ein Beschwerdemechanismus legitim, zugänglich, berechenbar, ausgewogen, transparent, Rechte-kompatibel, eine Quelle des kontinuierlichen Lernens und aufbauend auf Austausch und Dialog sein. ⁴². Ein Beispiel dafür ist das breite Dienstleistungsportfolio der TÜV-Gesellschaften, das im Fall des Brumadinho-Dammes zu eklatanten Interessenkonflikten und Integritätsproblemen geführt hat. Der Dammbbruch von Brumadinho im Jahr 2019 ist ein Negativbeispiel für die Folgen enger wirtschaftlicher Verwicklung. Eine Tochtergesellschaft von TÜV SÜD stellte unter Darstellung offensichtlich falscher Tatsachen eine Stabilitätsklärung für den Damm des Absetzbeckens einer Eisenerzmine aus und verhandelte parallel mit dem Minenbetreiber Vale über eine Beratungsleistung für den gleichen Damm, die den Wert der Prüfleistung mehrfach überstieg. Es wird vermutet, dass Vale vor diesem Hintergrund erheblichen Druck auf die Kontrollstelle ausgeübt hat. Vier Monate später brach der Damm. Für eine Erörterung des Falls siehe Müller-Hoff (2022). ⁴³. ISO 19011 (Leitfaden zur Auditierung von Managementsystemen). ⁴⁴. Siehe dazu auch Werkstatt Ökonomie (2023): Handlungsspielräume für eine wirksame Integration von Rechteinhaber*innen.

A

6.2 Anwendungskriterien für Standardsysteme: Den Beitrag fokussieren und erläutern

Nach den obengenannten Kriterien geeignete Standardsysteme können zur Umsetzung von einzelnen Sorgfaltspflichten gegebenenfalls beitragen. Die jeweilige Praxisfähigkeit ist dabei ausschlaggebender als die theoretische Ambition.⁴⁵ Deshalb müssen Standardsysteme darüber hinaus nachweisen können, auf welche LkSG-Anforderungen sie einzahlen und wie sie das tun. Beides sollte gegebenenfalls auch bei der behördlichen Kontrolle entlang geeigneter Kriterien berücksichtigt werden.

a) Substanzielle Anwendungskriterien

Durch substanzielle Anwendungskriterien kann eingegrenzt werden, für welche Sorgfaltspflicht ein Standardsystem nutzbar ist. Präzision ist dabei auch für entsprechende Zertifizierungen wichtig.

Das BAFA sollte bei seiner Prüfung und Bewertung darauf achten, dass ...

1. das Standardsystem und das es nutzende Unternehmen erläutern, welches konkrete, im LkSG aufgeführte materielle Schutzgut adressiert wird. Eine Anforderung sollte sein, zu jedem Schutzgut eine Risikobeschreibung, -bewertung und Ursachenanalyse vorzulegen.
2. das Standardsystem deutlich macht, welche konkrete Lieferketten- bzw. Wertschöpfungsstufen es zertifiziert.
3. das Standardsystem erläutert, zu welchen konkreten im LkSG aufgeführten Prozessanforderungen im Sinne der Sorgfaltspflichtenschritte es beiträgt bzw. Hilfestellung bietet.⁴⁶
4. das Standardsystem angibt, welche Schutzgüter und Prozesse nicht oder nicht hinreichend von seiner Aktivität adressiert werden.⁴⁷

45. Fairtrade (2021): The role of voluntary sustainability standards (VSS) in human rights and environmental due diligence (HREDD); **Forum Fairer Handel (2022):** Der Beitrag von standardsetzenden und zertifizierenden Organisationen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten. **46.** In Bezug auf die UN Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) ist dies bereits seit Jahren gelebte Praxis: viele Initiativen und Standards, aber auch Unternehmen, geben an, zu welchen SDGs und welchen Unterzielen sie beitragen. **47.** So kann Unternehmen ermöglicht werden, notwendige zusätzliche Maßnahmen und Instrumente rechtzeitig zu identifizieren und zu implementieren. Das BAFA wiederum kann auf dieser Basis zielgenau untersuchen, ob das Unternehmen diese Lücken eigenständig geschlossen hat.

b) Organisatorische Anwendungskriterien

Organisatorische Anwendungskriterien beziehen sich auf die Einbindung von Standards und Zertifizierungen durch Unternehmen.⁴⁸

Das BAFA sollte bei seiner Prüfung und Bewertung darauf achten, dass ...

1. die Standardorganisation dem*der Menschenrechtsverantwortlichen des Unternehmens die Ziele, Leistungen, Methoden, Verlässlichkeit, Möglichkeiten und Einschränkungen seines Systems in Bezug auf das LkSG erläutert hat und die Kenntnisnahme bei Vertragsabschluss schriftlich festgehalten wurde.
2. das Standardsystem die Eigenverantwortung von Unternehmen verhältnismäßig und risikobasiert geltend macht, also bei Überprüfung, Bewertung, Einbettung, Nutzung und Aufsicht die Größe, Erfahrung und besonderen Risiken eines Unternehmens berücksichtigt.
3. wie das Unternehmen seinerseits geeignete Bewertungsmaßstäbe für die Standards und Zertifizierungen anwendet.
4. das Unternehmen sich proaktiv mit Informationen und Zusicherungen der Standardsysteme in adäquaten Strukturen auseinandersetzt und seine Strategien und Maßnahmen im Rahmen des Sorgfaltspflichtenmanagements an diese anpasst.
5. das Unternehmen seinerseits (wenn dies vom verwendeten Standardsystem vorgesehen ist) selbst zertifiziert ist beziehungsweise überwacht und bewertet wird.⁴⁹



⁴⁸. Die organisatorischen Anwendungskriterien sind zum Teil abgeleitet von **OECD (2022)**, S. 10ff. ⁴⁹. Systeme, die diese Möglichkeit vorsehen, sind beispielsweise GOTS, Naturland oder Rainforest Alliance/UTZ. Der Grüne Knopf enthält eine umfassende Unternehmenszertifizierung entlang der Sorgfaltspflichten.

c) Prozedurale Anwendungskriterien

Prozedurale Anwendungskriterien beziehen sich auf die Nachweisfunktion von Standards und Zertifizierungen. Sie ermöglichen es, das Standardsystem im Anforderungsfeld des LkSG zu verorten und ihm einen Stellenwert für die Unterstützung des Sorgfaltspflichtensystems eines Unternehmens beizumessen.

Das BAFA sollte bei seiner Prüfung und Bewertung darauf achten, dass ...

1. das Standardsystem darlegt, mit welchen Maßnahmen, Methoden und Ergebnissen es den Standard operationalisiert. Der Standard und sein Umsetzungsprogramm müssen dabei inhaltlich deckungsgleich sein.
2. das Standardsystem darlegt, mit welchen Maßnahmen und Methoden und welchen Ergebnissen es dem Unternehmen hilft, konkrete Sorgfaltspflichtenschritte zu erfüllen.
3. das Standardsystem, falls es einen Beschwerdemechanismus oder -kanal anbietet, glaubhaft darlegt, dass dieser den Wirksamkeitskriterien der UNLP entspricht.
4. das Standardsystem einschließlich der Kontrollstellen begründet darlegt, welche Verifizierungsmethodik für welches Schutzgut angewendet wird. Darüber hinaus sollte nachweisbar sein, wer Verifizierungen vornimmt und welche Qualifizierung bzw. Akkreditierung das zuständige Personal hat.
5. das Standardsystem beziehungsweise die Kontrollstelle angibt, ob und inwieweit Verifizierungsergebnisse aussagekräftig sind, um dem Unternehmen Hinweise und Anforderungen für die Erfüllung seiner materiellen und prozeduralen Sorgfaltspflichten zu geben.



W

6.3 Wirkungskriterien für Standardsysteme: Den Beitrag bewerten

Der dritte Schritt ist die Bewertung, welchen tatsächlichen Beitrag ein Standardsystem in der Realität zur Erfüllung der Anforderungen leistet. Das heißt: Erzielt das System die erwartete Wirkung und wenn ja, in welchem Maße? Standardsysteme ohne ausreichende Wirkung sollten nicht als Instrumente anerkannt werden. Jedenfalls sollten Unternehmen auch andere bzw. zusätzlich unterstützende Maßnahmen umsetzen.

a) Substanzielle Wirkungskriterien

Wirkung und Wirkungsmessung muss im Standardsystem von vornherein angelegt sein, sowohl im Standard als auch in Umsetzungsvorgaben.

Das BAFA sollte bei seiner Prüfung und Bewertung darauf achten, inwieweit...

1. die Standardorganisation eine Theory of Change oder ähnliches konzeptualisiert hat, die ein begründetes – idealerweise progressives – Zielbild formuliert, Ursachenanalysen für Risiken nachweist und Wirkungsmechanismen identifiziert. Dafür sollten Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis herangezogen werden sowie Stakeholder und Rechteinhaber*innen konsultiert worden sein.
2. Nutzer*innen effektiv in die Lage versetzt werden, Standards nachhaltig einzuhalten. Dafür sollte das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe in das System integriert sein.⁵⁰ Diese Mittel sollten an Situation und Schutzgüter angepasst sein.
3. Wirkungsanalysen (Impact Assessment), Evaluierungen beziehungsweise Peer Reviews vorliegen, ob das Standardsystem geeignet ist, seine Ziele zu erreichen. Diese sollten unter Einbeziehung von Stakeholdern und Rechteinhaber*innen erarbeitet worden sein und Maßnahmen zur Verbesserung des Systems enthalten.⁵¹



⁵⁰. Beispiele für Mittel sind Darlehen, Prämienzahlungen, Unterstützungsfonds sowie Maßnahmen und Anreize, die Problem- und Ursachenverständnis, Verantwortungsbereitschaft und Leistungsvermögen der Adressat*innen bzw. Produzent*innen steigern. ⁵¹. Für konkrete Vorgaben an Wirkungsanalysen für Standardsysteme siehe **ISEAL (2014)**: ISEAL Code of Good Practice 2.0.

b) Organisatorische Wirkungskriterien

Das BAFA sollte bei seiner Prüfung und Bewertung berücksichtigen, inwieweit ...

1. langfristige Partnerschaftlichkeit als Schlüsselfaktor für nachhaltige Wirkung von Standards umgesetzt und gefördert wird.

c) Prozedurale Wirkungskriterien

Wirkung gründet wesentlich auf angemessener Umsetzung und der Berücksichtigung von Ursachen und Wechselwirkungen. Ohne diese zu adressieren, ist faktisch kein erheblicher Beitrag zur besseren Einhaltung von Schutzgütern möglich.

Das BAFA sollte bei seiner Prüfung und Bewertung berücksichtigen, inwieweit ...

1. das Standardsystem die Ursachen von Rechtsverletzungen und die Wechselbeziehungen zwischen Risiken tatsächlich adressiert.⁵²
2. ein reiner Compliance-Ansatz ohne Anreiz- und Unterstützungsmaßnahmen, wie beispielsweise reine Sozialaudits, (nicht) in der Lage ist, Fortschritt zu bewirken.⁵³
3. Ansätze, die Anreizsysteme (beispielsweise Prämienzahlungen) oder Capacity Building einbeziehen, Mittel kontextspezifisch und evidenzbasiert anwenden. Das bedeutet zum Beispiel, dass Ansätze an die spezifischen Herausforderungen von Handelsgut, Produktionsland und Lieferkette angepasst werden.⁵⁴
4. Auditierungen sich nachweislich an guter Praxis ausrichten.⁵⁵

52. Beispielsweise sind existenzsichernde Einkommen für Eltern ein wesentlicher Hebel, um ausbeuterische Kinderarbeit nachhaltig zu bekämpfen. Höhere Einkommen und rechtmäßige Arbeitszeiten sind nicht ohne Änderung der gegenwärtigen Einkaufspraktiken zu erreichen. Diskriminierte müssen Repräsentationsstrukturen und Schutzangebote in Anspruch nehmen können. **53.** Ein reiner Prüfansatz eignet sich insofern als Informationssystem vor und während der Geschäftsbeziehung und nach zielgerichteten Maßnahmen, ist aber nur bei der Beachtung der prozeduralen Eignungskriterien aussagekräftig. Hier kommt zudem die Einbindung ins Unternehmen wesentlich zum Tragen (siehe organisatorische Anwendungskriterien, S. 29). Vgl. **Wilde-Ramsig, Quijano (2022)**, S. 39. **54.** Zum Beispiel ist der Effekt von Frontalunterricht für Arbeiter*innen oder Produzent*innen durch Faktoren wie Bildung, Arbeitsdruck oder hoher Beschäftigtenfluktuation beschränkt. Alternativen sind Verhaltens- und Gruppenlernen, Stärkung von Rollenverständnis und Verantwortungsübernahme oder erfahrbare Belohnung. Rechtsberatung ist keine hinreichende Maßnahme in dysfunktionalen Justizsystemen. Vereinigungsfreiheit ist sehr stark abhängig von den lokalen industriellen Beziehungen und Machtverhältnissen. **55.** Näher beschrieben auf Seite 8 „Auditierungen und Zertifizierungen“.

5. existenzsichernde Einkommen und Löhne sowie Vereinigungsfreiheit als zentrale Hebel für viele geschützte Rechtspositionen berücksichtigt werden (siehe Box unten).
6. das Standardsystem Vorgaben zu Geschäfts-, Einkaufs-, und Handelspraktiken setzt und dazu Maßnahmen umsetzt.⁵⁶

EINKOMMEN UND VEREINIGUNGSFREIHEIT SIND HEBEL FÜR MENSCHENRECHTE

Zwei Schutzgüter haben sich als „Hebelrechte“ erwiesen: existenzsichernde Einkommen sowie Vereinigungsfreiheit bzw. das Recht auf Kollektivverhandlungen.

Niedrige Einkommen und die Abwesenheit von kollektiven Interessenvertretungen haben einen negativen kausalen Effekt auf Arbeitszeit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Gesundheit, (gender-basierte) Diskriminierung, Arbeitsmigration, Bildung und Teilhabe sowie indirekt auch auf Umweltschutz. Zwar wirken hohe Einkommen und Gewerkschaften nicht unmittelbar positiv auf alle diese Schutzgüter. Allerdings sind sie grundlegende Bedingung für viele Menschen, sich aus einer Spirale der Ausbeutung zu befreien.⁵⁷ Gleichzeitig haben beide Hebelrechte starken Einfluss aufeinander.

Unternehmen und Standardsysteme sollten sich mit diesen beiden

Hebelrechten auseinandersetzen, wenn sie sich mit Sozialstandards befassen. Beide Rechte sollten Teil ihrer Strategien und Maßnahmen sein, wenn sie einen Entwicklungsfokus für Menschenrechte verfolgen. Beide Schutzgüter sind komplex, bedürfen der Kollaboration und hinterfragen das „Business-as-usual“. Standardsysteme sollten deswegen nicht nur entsprechende Vorgaben an Nutzer*innen und Zertifikatsnehmer*innen machen, sondern auch Methoden, Unterstützung und Infrastrukturen anbieten. Dazu gehört die Berechnung der Einkommenslücke, Maßnahmen zur Einnahmensteigerung und Ausgabenentlastung sowie proaktive Kooperation mit Gewerkschaften und Arbeitnehmer*innenorganisationen. Deckt das Standardsystem diese Themen nicht ab, sollte es Gründe darlegen und diese Lücke durch Kooperation mit einem oder Verweis auf ein anderes System überbrücken.

⁵⁶. Das LkSG selbst verlangt in §6 vom Unternehmen, geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken zu entwickeln und zu implementieren. Siehe hierzu außerdem auf Seite 18, „Wirkung und Einkaufspraktiken: Weiße Flecken auf der Landkarte“. ⁵⁷. **Finwatch (2015)**: A living wage, a human right. A model for calculating a living wage and related recommendations, S.5f.

Standards und Zertifizierungen haben dazu beigetragen, menschenrechtliche und ökologische Ansprüche in Lieferketten zu formulieren und zu operationalisieren. Jedoch weisen Standardsysteme gravierende und vielfältige strukturelle Mängel auf. Einer der gravierenden Punkte hierbei ist, dass die aktuellen Standardsysteme mit Audits und Zertifikaten zwar positiv auf unmittelbar „sichtbare“ Faktoren wirken können. Sie haben aber nachweislich kaum Wirkung auf elementare, eher „unsichtbare“ Schutzgüter wie das Recht auf Vereinigungsfreiheit, den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung oder die Rechte von besonders vulnerablen Gruppen.

Dennoch sind Standards und Zertifikate weit verbreitet, um das Dilemma komplexer Lieferketten und fehlenden – beglaubigten – Vertrauens auszugleichen. Zertifikate sind deswegen auch zukünftig ein Mittel, das Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten zur Unterstützung hinzuziehen werden.

Manche Systeme haben Unternehmen teils jahrzehntelange Erfahrung voraus, neue Wege eröffnet, Wirkungen erzielt und Strukturen geschaffen. Die Landschaft der Standards und Zertifizierungen ist aber extrem heterogen. Deshalb braucht es ein angemessenes Bewertungsraster. Sowohl Unternehmen als auch Kontrollbehörden können damit abschätzen, wie hilfreich ein Standardsystem sein kann und ob Zertifikate aussagekräftig sind. In diesem Papier wurden grundlegende Eignungs-, Anwendungs- und Wirksamkeitskriterien vorgeschlagen.



Die entwickelten Kriterien sind angemessen ambitioniert, aber zielgerichtet und realistisch. Es geht nicht um minimale Compliance, sondern darum, den Regelungszwecken des LkSG und der Sorgfaltspflichten Rechnung zu tragen. Das heißt: Wirksam zur Achtung von Menschenrechten und Umweltschutz durch langfristig höhere Sozial- und Umweltstandards beizutragen.

Zusammen mit Standard- und Zertifizierungsorganisationen, Unternehmen, Zivilgesellschaft und Rechteinhaber*innen kann das BAFA auf dieser Basis eigene Kriterien entwickeln, die gegebenenfalls auch verrechtlicht werden können. In keinem Fall aber dürfen diese Kriterien genutzt werden, um darüber ein „Safe Harbour“-System zu etablieren. Diese Idee verkennt die Rolle von Standards und Zertifikaten in Wertschöpfungsketten und vernachlässigt die zahlreichen, oft strukturellen Defizite dieser Instrumente.



LITERATURVERZEICHNIS

Anti-slavery International (2022): The inadequacies of social auditing: Why we need worker-led solutions, verfügbar unter: <https://www.antislavery.org/latest/social-auditing-inadequate-why-we-need-worker-led-solutions/>.

Bundestag (2021): Ausschussdrucksache 19(11)1136. Materialien zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. März 2021 um 12 Uhr zum a) Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten - BT-Drucksache 19/28649 b) Antrag der Abgeordneten Michel Brandt, Eva-Maria Schreiber, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Sorgfaltspflichtengesetz grundlegend nachbessern - Menschenrechte in Lieferketten wirksam schützen - BT-Drucksache 19/29279, verfügbar unter: https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2020/07/2020-07-17_MSI-Positionspapier_CorA-ForumMR-VENRO.pdf

Business and Human Rights Resource Center (2022): Jenseits der Auditlogik. Schlüsselemente effektiver Sorgfaltspflichtengesetzgebung, verfügbar unter: <https://www.business-human-rights.org/de/von-uns/briefings/jenseits-der-auditlogik-schlüsselemente-effektiver-sorgfaltspflichtengesetzgebung/>.

CorA, VENRO, Forum Menschenrechte (2020): Anforderungen an wirkungsvolle Multi-Stakeholder-Initiativen zur Stärkung unternehmerischer Sorgfaltspflichten. Empfehlungen aus Sicht der Zivilgesellschaft, verfügbar unter: https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2020/07/2020-07-17_MSI-Positionspapier_CorA-ForumMR-VENRO.pdf

DE STATIS (2023): Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau. Ergebnisdokumentation über die kategorisierten und priorisierten Einzelvorschläge. Verfügbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Verbaendeabfrage_Buerokratieabbau_Ergebnisdokumentation_Einzelvorschlaege.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Fairtrade (2021): The role of voluntary sustainability standards (VSS) in human rights and environmental due diligence (HREDD), verfügbar unter: https://files.fairtrade.net/Fairtrade-Position-on-VSS-in-HREDD_23062021_2.pdf.

Finnwatch (2015): A living wage, a human right. A model for calculating a living wage and related recommendations, verfügbar unter: <https://finnwatch.org/images/pdf/LivingWage.pdf>.

Forum Fairer Handel (2022): Der Beitrag von standardsetzenden und zertifizierenden Organisationen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten, verfügbar unter: https://www.forum-fairer-handel.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Publikationen_FFH/2022_FFH_Statement_Zertifizierungen.pdf.

Heinz, Rebecca; Sydow, Johanna; Ulrich, Florian (2022): Industriestandards im Rohstoffsektor auf dem Prüfstand. Welchen Beitrag leisten sie zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten und wie stellen sie Wirkung vor Ort sicher, Hrsg.: Germanwatch, verfügbar unter: www.germanwatch.org/de/85063.

ISEAL (2014): ISEAL Standard-Setting Code of Good Practice 2.0, verfügbar unter: https://www.iseal.org/sites/default/files/resource/2019-06/ISEAL_Impacts_Code_Version_2.0.pdf.

ISEAL (2021): ISEAL Credibility Principles V2, verfügbar unter: <https://www.isealliance.org/get-involved/resources/iseal-credibility-principles-v2-2021-english>.

ISEAL (2022): Statement on the role of verification and multi-stakeholder initiatives in EUCSDDD, verfügbar unter: <https://www.isealliance.org/get-involved/resources/iseal-statement-role-verification-and-multi-stakeholder-initiatives-eucsd>.

Kampagne für Saubere Kleidung (2019): Sozialaudits – Wie sie Unternehmen Schützen und Arbeiter*innen im Stich lassen, verfügbar unter: https://saubere-kleidung.de/wp-content/uploads/2019/11/Factsheet_Sozialaudits_November-2019_CCC-DE.pdf.

Klinger, Remo; Ernst, Silvia (2021): Rechtsgutachten zur Akkreditierungspflicht von nachhaltigen Verbrauchersiegeln im Textilsektor erarbeitet, Hrsg.: VZBV, verfügbar unter: <https://www.vzbv.de/publikationen/nachhaltigkeit-verlaesslich-zertifizieren>.

MSI Integrity (2020): Not Fit-for-Purpose: The Grand Experiment of Multi-Stakeholder Initiatives in Corporate Accountability Human Rights and Global Governance, verfügbar unter: https://www.msi-integrity.org/wp-content/uploads/2020/07/MSI_Not_Fit_For_Purpose_FORWEBSITE.FINAL_.pdf.

Müller-Hoff, Claudia (2022): Menschenrechtsfitness von Audits und Zertifizierern? Eine sektorübergreifende Analyse der aktuellen Herausforderungen und möglicher Antworten. In: ECCHR, Brot für die Welt, Misereor (Hrsg.), verfügbar unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fachartikel/ECCHR_AUDITS_DS_WEB.pdf.

OECD (2022): The role of sustainability initiatives in mandatory due diligence: Background note on Regulatory Developments concerning Due Diligence for Responsible Business Conduct, verfügbar unter: <https://mneguidelines.oecd.org/the-role-of-sustainability-initiatives-in-mandatory-due-diligence-note-for-policy-makers.pdf>.

OECD (2018): OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct, verfügbar unter: <https://mneguidelines.oecd.org/OECD-Due-Diligence-Guidance-for-Responsible-Business-Conduct.pdf>.

Ruggie, John Gerard (2007): Business and Human Rights: The Evolving International Agenda, in: The American Journal of International Law 101, No. 4 (2007): S. 836.

Starmann, Mark; Bartels, Maren; Mosel, Hendrik (2021) in: Sozialaudits als Instrumente zur Überprüfung von Arbeitsbedingungen. Diskussion und Empfehlungen im Kontext der öffentlichen Beschaffung, Hrsg.: Beschaffungsamt des BMI, verfügbar unter: https://www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/DokumenteNB/Studie_Sozial_Audits/Studie_Sozial_Audits.pdf;jsessionid=0660DAA2278E7D6E8046D644096746E11_cid392?__blob=publicationFile&v=3.

Subramanian, Samanth: Is fair trade finished?, In: The Guardian, 23.07.2019, verfügbar unter: <https://www.theguardian.com/business/2019/jul/23/fair-trade-ethical-certification-supermarkets-sainsburys>.

UNCTAD (2023): Understanding Voluntary Sustainability Standards. A strengths, weaknesses, opportunities, and threats analysis, verfügbar unter: https://unctad.org/system/files/official-document/ditctab2023d3_en.pdf.

Werkstatt Ökonomie (2023): Nachhaltigkeitsstandards in globaler Verantwortung. Policy Paper, verfügbar unter: https://www.woek.de/fileadmin/user_upload/WOEK_2023_PolicyPaper_StandardX.pdf.

Werkstatt Ökonomie (2023): Handlungsspielräume für eine wirksame Integration von Rechteinhaber:innen, verfügbar unter: https://www.woek.de/fileadmin/user_upload/Webversion_Handlungsspielraeume_fuer_eine_wirksame_Integration_von_RechteinhaberInnen.pdf.

Werkstatt Ökonomie (2023): Standards für verantwortungsvolle Einkaufspraktiken, verfügbar unter: <https://www.woek.de/publikationen/detail/standards-fuer-verantwortungsvolle-einkaufspraktiken> (letzter Zugriff: 1.12.2023).

Wilde-Ramsig, Joseph; Quijano, Gabriele (2022): A piece, not a proxy. The European Commission's dangerous overreliance on industry schemes, multi-stakeholder initiatives, and third-party auditing on the Corporate Sustainability Due Diligence Directive. In: SOMO (Hrsg.), verfügbar unter: <https://www.somo.nl/a-piece-not-a-proxy/>.

Sofern nicht anders angegeben, wurden alle Quellenlinks am 14.11.2023 zuletzt geprüft.

Im Rahmen der Erstellung dieses Papiers wurden unterschiedliche Expert*innen konsultiert:

Carola Glinski, Universität Kopenhagen, 12.09.2023

Peter Möhring & Daniel Crampton, Fairtrade, 15.09.2023

Friedel Hütz-Adams, Südwind, 18.09.2023

Jonas Lorenz, Forum Fairer Handel, 19.09.2023

Julia Schäfer, Ecocert, 20.09.2023

Maren Leifker, Brot für die Welt, 10.10.2023

Christian Hohlfeld, Rainforest Alliance/UTZ, 18.10.2023

Ramon Glienke & Angela. Vasiljevic, Naturland, 28.10.2023

Hinweise und Einschätzungen der Expert*innen wurden vom Autor verarbeitet, aber nicht übernommen. Die in diesem Papier wiedergegebenen Positionen können nicht als die der Expert*innen angesehen werden.

IMPRESSUM

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung

Stresemannstr. 72, 10963 Berlin

Heike Drillisch:

heike.drillisch@cora-netz.de

Tel. 030 – 577 132 989



Forum Menschenrechte

Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Cornelia Heydenreich:

heydenreich@germanwatch.org

Tel. 030 – 577 132 844



Initiative Lieferkettengesetz

Stresemannstr. 72, 10963 Berlin

Johanna Kusch:

Johanna.kusch@lieferkettengesetz.de

Tel. 030 – 577 132 845

**INITIATIVE
LIEFERKETTEN
GESETZ.DE**

VENRO

Stresemannstr. 72, 10963 Berlin

Armin Paasch:

armin.paasch@misereor.de

Tel. 0241 – 442 515



Umgesetzt mit freundlicher Unterstützung von



Die herausgebenden Organisationen bedanken sich für die Unterstützung bei der Erstellung dieses Diskussionspapiers bei den konsultierten Expert*innen: Daniel Crampton, Ramon Glienke, Carola Glinski, Christian Hohlfeld, Friedel Hütz-Adams, Maren Leifker, Jonas Lorenz, Peter Möhring, Julia Schäfer, Angela Vasiljevic.

Darüber hinaus gilt besonderer Dank für Zuarbeit, Korrekturen und Anmerkungen Simone Ludewig, Barbara Küppers, Armin Paasch, Maja Volland, Felix Roll, Heike Drillisch, Cornelia Heydenreich, Johanna Kusch.

Dezember 2023

Autor: Axel Schröder

Redaktion: Simone Ludewig, Jonas Laur, Heike Drillisch

Layout: Peer Neuman (pictograf@web.de)

Die Veröffentlichung wurde mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union ermöglicht.



Die herausgebenden Organisationen und der Autor sind für den Inhalt allein verantwortlich; der Inhalt kann in keiner Weise als Standpunkt der Europäischen Union angesehen werden.

Standards & Zertifizierungen
Anforderungen im Rahmen gesetzlicher Sorgfaltspflichten
aus zivilgesellschaftlicher Sicht
Dezember 2023

Umgesetzt mit freundlicher
Unterstützung von

 **terre des hommes**
Hilfe für Kinder in Not

 **cir** **romero**
initiative
STIMME FÜR GERECHTIGKEIT